



Mitteilungsblatt

www.biederbach.de · Ausgabe auch online erhältlich

43. Jahrgang · Woche 14

Mittwoch, 1. April 2020

Kreativ-Wettbewerb für Kinder



Liebe Kinder,

leider könnt Ihr gerade nicht raus auf den Spielplatz oder euch mit Freunden treffen. Vielleicht ist es Euch ja sogar etwas langweilig, aber Langeweile fördert bekanntlich die Kreativität. Vielleicht habt Ihr ja Lust etwas zu malen, zu basteln oder zu bauen. Wollt Ihr Euch kreativ ausleben und tolle Preise gewinnen? Dann nehmt an unserem Kreativ-Wettbewerb teil.

Malt, bastelt, knetet unser neues Logo der Gemeinde Biederbach. Baut es mit Lego nach oder sonst was. Macht Euer eigenes Biederbach-Logo. Seid kreativ und bringt Eure eigenen Ideen ein.

Schickt mir ein Bild von Euren kreativen Ideen per Mail, Facebook, Instagram oder per Post. Die besten 5 werden ab dem 16. April 2020 auf Facebook zur Abstimmung gegeben. Die ersten Drei bekommen tolle Preise.

Wir freuen uns auf Eure Beiträge und sind schon sehr gespannt.

Liebe Grüße

Euer Rafael Mathis
Bürgermeister

#kreativfürBiederbach

Vermarktungsbeginn Baugebiet „Haldenacker II“

Die badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG bietet im Neubaugebiet „Haldenacker II“ der Gemeinde Biederbach 14 Bauplätze zur Bebauung mit Einzel- bzw. Doppelhäuser erschlossen zu einem Preis von 267,00 €/m² an.

Auf der Homepage der Gemeinde Biederbach (www.biederbach.de) sowie auf der Homepage der badenovaKONZEPT (www.badenovakonzept.de/projekte/aktuelle-projekte-wohnbau/#biederbach) finden Sie den rechtswirksamen Bebauungsplan für das Baugebiet, einen Übersichtsplan mit den ungefähren Bauplatzgrößen (die Größen können sich nach der finalen Vermessung noch geringfügig ändern) und den Bewerbungsbogen.

Bei Interesse an einem Bauplatz bewerben Sie sich bitte im Zeitraum vom **01. April 2020 bis einschließlich 30. April 2020**. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist und Auswertung aller Bewerbungen werden alle Bewerber schriftlich informiert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich an:
badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG
Frau Teresa Erath/ Kfm. Projektleitung
Zähringer Str. 338 a, 79108 Freiburg
Telefon: 0761 769 913-40, Telefax: 0761 769 913-99
E-Mail: info@badenovakonzept.de





Coronavirus: "Biederbach ist gefordert"

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir befinden uns in einer bislang nicht bekannten Ausnahmesituation. Das neuartige Coronavirus breitet sich weltweit und auch im Landkreis Emmendingen aus.

Nach Ansicht von Experten werden wir die weitere Ausbreitung nicht aufhalten können, aber wir können sie verlangsamen. Genau das muss unser aller Ziel sein. Denn wenn das Virus zu schnell und ungehindert um sich greift, werden zu viele Menschen gleichzeitig medizinische Hilfe benötigen. Unser Gesundheitssystem wäre schlagartig überlastet – betroffen wären nicht nur Ältere und Schwächere, sondern z.B. auch junge, frisch verunfallte Menschen, denen aufgrund der Engpässe nicht geholfen werden könnte.

Aus diesem Grund haben Bund und Länder weitreichende Maßnahmen beschlossen, die wir hier vor Ort umsetzen. Die Schließungen der Schulen und Kindertagesstätten zielen genauso wie das weitreichende Verbot öffentlicher Veranstaltungen darauf, soziale Kontakte in der Öffentlichkeit zu reduzieren und es dem Virus zu erschweren, sich zu verbreiten.

Bislang ist noch keine Ausgangssperre nötig geworden. Bitte sorgen Sie weiterhin durch besonnenes Handeln und vernünftiges Einhalten der beschlossenen Maßnahmen dafür, dass dies so bleibt. Seien Sie maximal zu zweit oder mit Ihrer Familie in der Öffentlichkeit unterwegs und halten Sie den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ein.

Ich weiß, dass sich der überwiegende Teil der Biederbacher Bevölkerung durch Verantwortungsgefühl und besondere Rücksichtnahme auszeichnet. Für Ihr Engagement und Ihre Besonnenheit in den vergangenen und den kommenden Wochen möchte ich mich bei Ihnen allen sehr herzlich bedanken.

Besonderer Dank gebührt dabei allen Alltagsheldinnen und -helden, die in dieser Krise besonders wichtig sind: Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, LKW- und Busfahrende, Mitarbeitende in der Lebensmittelproduktion, das Personal in den Lebensmittelläden, Apotheken und Tankstellen, Schulen und Kindertagesstätten, Lieferdienstpersonal, die Mitarbeitenden der „Blaulicht“-Berufe, an der Aufrechterhaltung der IT-Infrastruktur Beteiligte und so viele mehr. Sie halten unsere Gemeinde, unser Land "am Laufen". Ich habe vollste Hochachtung vor Ihrer Leistung, die Sie Tag und Nacht für uns alle erbringen.

Lassen Sie uns dankbar sein und zusammenhalten – gemeinsam werden wir die schwierige Zeit bewältigen!

Herzliche Grüße aus dem Rathaus
Ihr Rafael Mathis
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE BIEDERBACH



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020

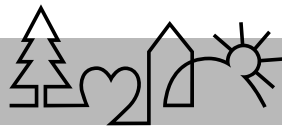
(in der Fassung vom 28. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenschwäger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
 1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
 2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die



oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

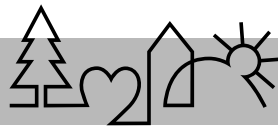
Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben



sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn
1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verböten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbe-

scheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte und Hofläden,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
 7. Tankstellen,
 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsaloons,
 - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
 13. der Großhandel.



Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und

Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Ausgang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer



infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann
Strobl
Sitzmann
Dr. Eisenmann
Bauer
Untersteller
Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha
Hauk
Wolf
Hermann
Erler

Coronavirus

Bund-Länder-Beschluss

1. Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
2. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
3. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
4. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.
5. Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.
6. Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernststen Lage in unserem Land inakzeptabel. Verstöße sollen überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.
7. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios u.ä. werden geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben möglich.
8. In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen umzusetzen.
9. Diese Maßnahmen sollen eine Geltungsdauer von mindestens zwei Wochen haben.

Wichtige Hinweise Notfall Kinderzuschlag

Die Corona-Pandemie sorgt bei vielen Familien dafür, dass das Geld knapp wird. Diese Familien unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit einem Notfall-Kinderzuschlag. Pro Kind kann das monatlich bis zu 185 € zusätzlich bedeuten. Ab dem 1. April müssen Familien dafür nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen. Für den Notfall-KiZ zählt nur das Einkommen des letzten Monats vor der Antragsstellung.

Prüfen Sie Ihren Anspruch unter www.notfall-kiz.de.

NOTFALL-KIZ
KINDERZUSCHLAG
+++SONDERREGELUNG+++
CORONAVIRUS

Pro Kind |
monatlich bis zu
185 EURO

Gilt ab dem 01.04.2020

Für Familien, die wegen Corona
weniger Einkommen haben

Online checken,
ob ein Anspruch besteht!

www.notfall-kiz.de



GEMEINDE BIEDERBACH



Gemeindeverwaltung Biederbach

Dorfstraße 18, 79215 Biederbach
Tel.: 07682/9116-0, Fax: 07682/9116-16
www.biederbach.de

Öffnungszeiten

Vormittags: Mo. – Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr
Nachmittags: Di. 14.00 - 18.00 Uhr
Sprechzeiten sowie Termine nach Absprache sind auch außerhalb dieser Zeiten möglich

Ansprechpartner:

Bürgermeister Rafael Mathis Tel. 07682/9116 0
gemeinde@biederbach.de

Bürgerbüro Sabine Herr Tel. 07682 9116 17
herr@biederbach.de

Hauptamtsleiterin/Standesamt
Simone Müller Tel. 07682 9116 11
mueller@biederbach.de

Rechnungsamtsleiterin
Petra Schneider Tel. 07682 9116 13
schneider@biederbach.de

Gemeindekasse Petra Thoma Tel. 07682 9116 12
thoma@biederbach.de

Bauhofleiter Markus Allgaier Mobil: 0162 3843103
bauhof@biederbach.de

Kleinkindbetreuung Zwergenhaus
Gertrud Piotrowski Tel. 07682 1001
zwerghaus@biederbach.de

Grundschule Biederbach
Claudia Wiedmaier Tel. 07682 7226
kontakt@grundschule-biederbach.de

Kindergarten St. Martin Tel. 07682 7370
Stmartin.biederbach@kath-oberes-elztal.de
Kiga-biederbach@web.de

Bauernhof-Kita „Grashüpfer“
Jennifer Bläsi und Elena Wisser,
Tel. 07682 5349515
grashuepfer.biederbach@kita-natura.de

ZweiTälerLand-Tourismus Tel. 07682 19433
info@zweitaelerland.de

Notdienst für Strom
Netze BW Tel. 0800 36294770

Grundbuchamt Amtsgericht Emmendingen
Liebensteinstraße 2
79312 Emmendingen
Tel. 07641 96587 600 – Zentrale
Fax: 07641 96587 603
poststelle@gbaemmingen.justiz.bwl.de

IMPRESSUM



Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Biederbach, Dorfstr. 18, 79215 Biederbach
Druck und Verlag:
NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70,
78628 Rottweil, Telefon 0741 5340-0, Fax 07033 3204928
Verantwortlich für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Rafael Mathis oder sein Vertreter im Amt
Für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum

Es gilt die jeweils aktuelle Anzeigen-Preisliste. Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Soforthilfe Corona

Unternehmen können seit letzten Mittwochabend Soforthilfen online beantragen. Alle Anträge stehen online bereit. Die Antragsstellung läuft über die zuständigen Kammern, auch wenn Unternehmen dort nicht Mitglieder sind. Alle Informationen zur Antragsstellung finden Sie hier: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfe-corona>
Darf mein Geschäft offen bleiben oder muss ich schließen? Wann und wo gibt es finanzielle Hilfen? Für diese Fragen hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg eine gebührenfreie Hotline geschaltet. Von 9 bis 18 Uhr, jeweils von Montag bis Freitag. Corona-Hotline 0800 40 200 88.

Soforthilfe Corona

-  Bis zu 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
-  Bis zu 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten
-  Bis zu 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

*Obergrenze der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzrückgang, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.



W.M. Baden-Württemberg.de

Rathaus geschlossen - Telefonisch sowie per Mail erreichbar

Behördengänge nur nach vorheriger Terminvereinbarung in der Rathausverwaltung möglich

Telefonisch sind wir zur Zeit von Montag - Freitag von 08.00-12.00 und von 14.00-16.00 Uhr sowie am Dienstag-nachmittag von 14.00-18.00 Uhr erreichbar.

Behördengänge sind grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon oder Mail möglich. Entsprechend der Terminvereinbarung werden Sie am Eingang hereingelassen.

Das Rathaussteam arbeitet im Schichtbetrieb, um beim Quarantäne-Fall den Betrieb aufrecht erhalten zu können. Die Kundenkontakte erfolgen an den einzelnen Arbeitsplätzen entsprechend der momentan geltenden Hygienerichtlinien auf Abstand.

Um einer Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken und um die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der Rathausverwaltung zu sichern, appellieren wir vorsorglich an die Bevölkerung, auf das persönliche Erscheinen im Rathaus zu verzichten bzw. Behördengänge auf das Nötigste zu reduzieren.

Die Rathausverwaltung bittet um Verständnis für diese Vorgehensweise.

Kontakt Rathaus Biederbach

Tel. 07682 9116-0

Mail: gemeinde@biederbach.de



Erweiterung des „Einkaufsservice des DRK und DLRG Elzach nun mit zusätzlichen Partner-Geschäften“ im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

Ab sofort bieten die DRK-Ortsvereine Elzach, Prechtal, Oberprechtal und das DLRG Elzach zusammen mit den untenstehenden Geschäften den Einkaufsservice / Bringdienst für die Gemeinden Winden i. E. und Biederbach sowie die Stadt Elzach mit ihren Stadtteilen an.

Dieses Angebot gilt für Menschen, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus unter häuslicher Quarantäne stehen oder auf Empfehlung aufgrund eines Aufenthalts in einem Risikogebiet oder engem Kontakt mit Risikopersonen ihre Wohnung nicht verlassen können und keine familiäre oder sonstige Unterstützung haben. Sollten Sie den Einkaufsservice / Bringdienst in Anspruch nehmen müssen, haben Sie die Möglichkeit

montags und mittwochs jeweils von 07.30 Uhr – 10.00 Uhr

Ihre Bestellungen von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs - bitte mit Anschrift und Telefonnummer - unter folgenden Kontaktdaten übermitteln: Edeka Schindler

Vorzugsweise bitte die Bestellung per Mail oder Fax an: E-Mail: mail@edeka-schindler.de, Fax: 07682/92008015. Notfalls ist die Bestellung auch per Telefon möglich. Telefon: 07682/92008010

Metzgerei Gustav Winterhalter, Telefonnummer: 07682/91110

Metzgerei Spath Oberwinden, Telefonnummer: 07682/920296

Bäckerei Schätzle Biederbach, Telefonnummer 07682/262

Bäckerei Fütterer Elzach, Telefonnummer 07682/280
Bäckerei Schmieder Oberwinden, Telefonnummer 07682/361

Die ehrenamtlichen Helfer der Vereine, werden die Einkäufe **dienstags und donnerstags ausliefern**. Die Einkäufe werden dann vor der Haus- oder Wohnungstür abgestellt. Dabei warten sie selbstverständlich in angemessenem Abstand, bis die Einkäufe von der jeweiligen Person aufgenommen werden.

Die Kosten werden zunächst von den Geschäften ausgelegt. Der Kassenbon/Lieferschein wird den Einkäufen beigelegt. Die Geschäfte erstellen eine Rechnung, die dann an die Anschrift nachgereicht wird. Der Rechnungsbetrag ist dann zu überweisen.

Ansprechpartner für Rückfragen der Presse:
DRK-Ortsverein Elzach für die Vereine Matthias Guski.
E-Mail: info@drk-elzach.de

ÄNDERUNG Annahmeschluss für das Mitteilungsblatt 16. KW 2020

Der Annahmeschluss für das Mitteilungsblatt in der 16. KW ist aufgrund des Ostermontages am 13. April 2020 bereits auf **Gründonnerstag, den 09.04.2020 vorverlegt**. Verspätete Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Erscheinungstag ist am Mittwoch, den 15.04.2020.

Wir bitten um Beachtung!
Gemeindeverwaltung

Vollsperrung Illenberg

Am Freitag, den 3.04.2020, wird die Straße Illenberg in Höhe des Anwesens 5a zwecks Entladung und Montage einer Trafostation in der Zeit von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr für ca. 3 Stunden voll gesperrt.
Wir bitten um Beachtung!



Heimattreff - Zeit und nah

Absage geplanter Veranstaltungen

Aufgrund der Empfehlungen zur Eindämmung des Coronavirus sagen wir bis auf weiteres alle geplanten und angekündigten Veranstaltungen ab.

Sobald sich die Lage entspannt, melden wir uns wieder und wünschen allen Bürgerinnen / Bürgern bis dahin: bleibt gesund.

Die Mitglieder des Heimattreff - Zeit und nah

DIE GEMEINDE BIEDERBACH GRATULIERT



Zum Geburtstag

Allen Altersjubilaren, die im Monat April 2020 ihren Geburtstag feiern und aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder namentlich nicht genannt werden möchten, gratulieren wir recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

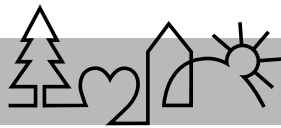
aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus und der damit wachsenden Gefahr von Ansteckungen muss Bürgermeister Rafael Mathis leider auf den Besuch bei runden Geburtstagen sowie Hochzeitsjubiläen bis auf Weiteres verzichten. Wir bedauern diese Entscheidung sehr, da uns der Austausch mit unseren Mitbürgern, gerade bei solchen Festlichkeiten, besonders wichtig ist. In der derzeitigen Situation gibt es jedoch keine andere Alternative. Wir bitten daher um Ihr Verständnis. Den Jubilaren wünschen wir auf diesem Weg schon heute alles Gute.

RUHETAGE DER GASTSTÄTTEN

Gaststätte	Ruhetag
Gasthaus "Adler Pelzmühle"	Montag
Gasthaus "Deutscher Hof"	Sonntag
Gasthaus "Hirschen-Dorfmühle"	Dienstag, Mittwoch ab 17.00 Uhr geöffnet
Gasthaus "Sonnhalde"	Montag
Gasthaus "Zum Bäreneckle"	Dienstag+Mittwoch
Gasthaus "Zum Kreuz"	Montag+Dienstag
Café "Schwarzwaldstüble"	Montag+Dienstag

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.



NOTDIENSTE / NOTRUF



Erreichbarkeit der Notfallpraxis wegen Corona ANRUF AUF 116 117 NUR VOM FESTNETZ AUS

Wer wegen Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus die hausärztliche Notfallnummer 116 117 anruft, muss diese Nummer unbedingt – ohne Vorwahl - vom Festnetz aus wählen. **Damit ist die Erreichbarkeit der Notfallpraxis in Emmendingen gewährleistet.** Anrufe vom Handy oder Smartphone landen hingegen bei einer bundesweit geschalteten Hotline, die wegen des großen Andrangs derzeit völlig überlastet ist. **Auf keinen Fall sollen besorgte Bürgerinnen und Bürger die in Emmendingen eingerichtete Zentrale Annahmestelle für einen Corona-Abstrich direkt aufsuchen, sondern am Wochenende und abends immer vorher erst Kontakt vom Festnetz aus über die Notfallnummer 116 117 aufnehmen.** Unter der Woche sind die Hausärzte die erste Anlaufstelle.

An Werktagen nach 18 Uhr ist der diensthabende Arzt durch Anruf beim Hausarzt zu erfahren.

Außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen ist der ärztliche, kinderärztliche, gynäkologische und augenärztliche Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117 zu erreichen. Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinen Bereitschaftsdienst.

An Wochenenden und Feiertagen ist der zahnärztliche Notfalldienst unter Tel. 0180 3222555-70 erreichbar.

DRK-Rettungsdienst/Krankentransport: Tel. 19 222
Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Notrufe

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst 112 · Polizei 110

Notruf-Fax:

Neu seit 1.12.2019 ist, dass das Notruf-Fax der integrierten Leitstelle Emmendingen direkt mit dem **Notruf 112** gekoppelt ist. So können gehörlose Menschen, Stumme oder Menschen mit Sprachschädigungen in Notsituationen schneller Hilfe bekommen. Faxvordrucke sind unter www.drk.emmendingen.de, Rubrik Rettungsdienst, Integrierte Leitstelle erhältlich.

Gift-Notrufzentrale:

0761/19240

Kirchliche Sozialstation Oberes Elztal:

Tel. 07682 / 90 90 40 + 90 90 41 oder 0171 / 3380810
(Tag + Nacht)

Dorfhelferin Einsatzleitung:

Christine Schwendemann-Brugger, Tel.: 07682/920202

Apotheken-Notdienst

Di., 31.03. Glocken-Apotheke, Waldkirch (Kollnau)

Kollnauer Str. 1, Tel. 07681 7054

Kronen-Apotheke, Teningen

Reetzenstr. 5, Tel. 07641 41109

Mi., 01.04. Schlossberg-Apotheke, Emmendingen

Steinstr. 12, Tel. 07641 914650

Schwarzwald-Apotheke, Elzach

Nikolausplatz 2, Tel. 07682 392

Do., 02.04. Kandel-Apotheke, Waldkirch

Lange Str. 58, Tel. 07681 9320

- Fr., 03.04. Stadtapotheke am Marktplatz, Emmendingen,** Marktplatz 9, Tel. 07641 8763
- Sa., 04.04. Apotheke am Heidacker, Freiamt (Otto-**
schwanden) Hauptstr. 49, Tel. 07645 917877
- Waldhorn-Apotheke, Sexau**
Emmendinger Str. 6, Tel. 07641 47575
- So., 05.04. easyApotheke, Emmendingen**
Freiburger Str. 4, Tel. 07641 954280
- Stadt-Apotheke, Waldkirch**
Lange Str. 37, Tel. 07681 479110
- Mo., 06.04. Bürkle-Apotheke, Emmendingen**
Schillerstr. 19, Tel. 07641 42301
- Di., 07.04. Apotheke im Kohlerhof, Denzlingen**
Rosenstr. 1, Tel. 07666 949110
- Mi., 08.04. Apotheke auf der Bleiche, Emmendingen**
Lessingstr. 19, Tel. 07641 51852
- Schwarzwald-Apotheke, Elzach**
Nikolausplatz 2, Tel. 07682 392
- Do., 09.04. Central-Apotheke, Emmendingen**
Theodor-Ludwig-Str. 11, Tel. 07641 914170
- Rathaus-Apotheke, Elzach**
Hauptstr. 70, Tel. 07682 1717
- Fr., 10.04. Aesculap-Apotheke, Teningen (Köndringen)**
Bahnhofstr. 3, Tel. 07641 54300
- Severin-Apotheke, Denzlingen**
Alemannenstr. 17, Tel. 07666 5844
- Sa., 11.04. Glotter-Apotheke, Glottertal**
Talstr. 70 A, Tel. 07684 1355
- Neue Apotheke, Emmendingen**
Milchhofstr. 1, Tel. 07641 9332221
- So., 12.04. Breisgau-Apotheke, Teningen**
Alemannenstr. 2 A, Tel. 07641 8460
- Kandel-Apotheke im Gesundheitszentrum,**
Waldkirch, Fabrik Sonntag 5 A, Tel. 07681
4925250
- Mo., 13.04. Marien-Apotheke, Gutach**
Golfstr. 9, Tel. 07681 7257
- Paracelsus-Apotheke, Denzlingen**
Schwarzwaldstr. 3, Tel. 07666 2392
- Di., 14.04. Spitzweg-Apotheke, Emmendingen**
Fritz-Boehle-Str. 38, Tel. 07641 51191

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag/Sonntag, 04.04./05.04.2020

Dr. Klein, Emmendingen

Neustraße 16, Tel. 07641 416888

Regina Kohler, Herbolzheim

Im Entennest 5, Tel. 07643 934040

Freitag, 10.04.2020 (Karfreitag)

Tierarztpraxis Claudia Giugudean, Rheinhausen-Oberhausen, Ender Str. 3, Tel. 07643 9378970

Dr. Hesse, Forchheim

Aspergstr. 10, Tel. 07642 2324

Samstag/Sonntag, 11.04./12.04.2020 (Ostern)

Dr. Bretzinger, Glottertal

Winterbachstr. 13, Tel. 07684 90890

Dr. Brodauf, Emmendingen

Gottfried-Keller-Weg 4, Tel. 07641 54636

Montag, 13.04.2020 (Ostermontag)

Dr. Simone Leenen, Sexau

Am Schloßberg 8, Tel. 07641 9542097

Drs. Rudloff, Elzach

Brandstr. 10, Tel. 07682 290

Tierkörperbeseitigungsanstalt Zweckverband PROTEC Orsingen, Nenzinger Str. 34, 78359 Orsingen, Tel.: 07774 9339-0, Fax: 07774 9339-33.

Pflegestützpunkt, Seniorengemeinschaft und Betreuungsbehörde

Im Landkreis Emmendingen wurde ein Pflegestützpunkt eingerichtet. Die Behörden sind in der Markgrafenstraße 8 in Emmendingen zu finden. Der Zugang ist barrierefrei.



Ansprechpartnerin: Christiane Hartmann, Telefon: 07641 451 309. Infos: E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de

Außensprechstellen des Pflegestützpunkts:
Die Sprechzeiten in Waldkirch, Emdingen und Herbolzheim sind wie folgt:

- **Außensprechstelle Waldkirch-Kollnau** (Bürgertreff Kollnau / Hildastraße 2a): **Montag 10:00 bis 15:00 Uhr**, Frau Christiane Hartmann, Tel. 07641 451-3091
- **Außensprechstelle Emdingen** (Bürgerhaus / St. Jakobs-gässli 4): **Dienstag 10:00 bis 15:00 Uhr**, Frau Sabine Wensch-Christ, Tel. 07641 451-3025
- **Außensprechstelle Herbolzheim** (Torhaus / Hauptstraße 60): **Donnerstag 10:00 bis 15:00 Uhr**, Frau Carolin Kröner, Tel. 07641 451-3095

Kreissenorenrat des Landkreises Emmendingen

Der Kreissenorenrat hat eine eigene Internetseite. Infos erhalten Sie unter www.kreissenorenrat-emmendingen.de.

Bereitschaftsdienst-Notfallpraxis Kreiskrankenhaus Emmendingen

Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus (vorherige Anmeldung nicht erforderlich)
Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr
Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 22 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:
Kostenlose zentrale Rufnummer 116117

Kinder-Notfallpraxis am St. Josefskrankenhaus, Sautierstraße 1 in Freiburg

Ab 15. Mai 2018 geänderte Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag: 19.00 - 22.30 Uhr
Freitag: 16.00 - 22.30 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 08.00 - 22.30 Uhr
ab 22.30 Uhr - 08.00 Uhr

Notfallbehandlung Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums, Mathildenstraße 1 (Anfahrt über Heiliggeiststraße 1)

Rufnummer: 01806076111

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst / Notarzt, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet und unter der Notrufnummer 112 zu erreichen ist.

Fachstelle "Sucht" in Waldkirch

Ratsuchende können bei der Fachstelle Sucht eine Beratung sowie Behandlung und Prävention von Alkohol-, Medikamenten-, Glückspiel- und Nikotinproblemen wie folgt finden:

- Fachstelle Sucht, Friedhofstraße 1, 79183 Waldkirch, Tel. 07681 24623, Dienstag und Donnerstag von 10 - 17 Uhr

Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien
Landvogtei 5, 79312 Emmendingen
Tel. 07641 9671590, <http://www.herbstzeit-bwf.de>



Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung (EUTB)

Die EUTB berät nach dem Grundsatz „Eine für alle“ zu sämtlichen Fragen, die sich für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige stellen. Die Beratung ist kostenfrei.

EUTB Lebenshilfe KV Emmendingen e.V.

Karl-Friedrich-Str. 68/1, 79312 Emmendingen
07641/93341-214 (Fr. Hoffmann)
Außensprechstunde in Waldkirch freitagnachmittags.
Termine bitte telefonisch vereinbaren.

EUTB Diakonisches Werk Emmendingen

Karl-Friedrich-Str. 20, 79312 Emmendingen
Telefon: 07641/9185-13 (Hr. Hensel)
Telefon: 07641/9185-16 (Fr. Funk)
Außensprechstunde in Herbolzheim dienstagsvormittags.
Termine bitte telefonisch vereinbaren.

EUTB Deutsches Rotes Kreuz KV Emmendingen e.V.

Milchhofstr. 1b, 79312 Emmendingen
Telefon: 07641/96212-65 (Fr. Thiemann/Fr. Gungl)
Außensprechstunde donnerstagnachmittags
in Emdingen, Tel.: 0152-56808748
in Elzach, Tel.: 0152-09272764

MÜLLABFUHR



Montag, 06.04.2020	Graue Tonne
Donnerstag, 09.04.2020	Gelber Sack
Dienstag, 14.04.2020	Blaue Tonne - Änderung!
Samstag, 18.04.2020	Blaue Tonne (Ortsteil Frischnau, Mersberg, Uhlsbach) - Änderung!

Öffnungszeiten Grünschnittplatz Elzach
Freitag: 13.00 - 17.00 Uhr
Samstag: 09.00 - 14.00 Uhr

Öffnungszeiten Recyclinghof Elzach
Freitag: 13.00 - 17.00 Uhr
Samstag: 09.00 - 13.00 Uhr



MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES EMMENDINGEN



Coronavirus: Informationen und Besuchsregelung Landratsamt

Das Landratsamt informiert laufend auf seiner Internetseite www.landkreis-emmendingen.de über das Coronavirus. Hier gibt es die neusten Informationen und die aktuelle Lageentwicklung, die im Zusammenhang mit dem Virus für den Landkreis Emmendingen wichtig sind. Aktuelle Pressemeldungen sind auf der Startseite zu finden. Weitere Informationen, Verordnungen und hilfreiche Links und Telefonnummern sind auf der Seite Coronavirus zu finden unter Aktuelles > Coronavirus.

Im Landratsamt und seinen Außenstellen gilt seit Dienstag, 17. März 2020 eine geänderte Besuchsregelung. Zur Eingrenzung des Ansteckungsrisikos mit dem Coronavirus werden Besucherinnen und Besucher um eine telefonische Kontaktaufnahme gebeten. Telefonnummern aller Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind auf www.landkreis-emmendingen.de > Verwaltung & Service > Ämter & Ansprechpartner zu finden.



Coronavirus: Wirtschaftsförderung informiert zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten

Von den Verordnungen der Landesregierung zur Eindämmung des Coronavirus sind viele Einzelhändler, Unternehmen und gastronomische Betriebe betroffen, auch im Landkreis Emmendingen. Beim Landratsamt und der Wirtschaftsförderung gehen derzeit viele Anfragen ein. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Emmendingen (WFG) hat deshalb auf ihrer Internetseite www.wfg-landkreis-emmendingen.de bisher bekannte Informationen zu Regelungen für Kurzarbeitergeld, zur Steuerstundung sowie wichtige Informationen zur finanziellen Förderung und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten zusammengestellt.

Rasenschnitt darf in die Mülltonne

Aufgrund der Corona-Verordnung sind die Grünschnittplätze derzeit geschlossen. Bei dem schönen Wetter arbeiten aber viele im Garten, und es stellt sich die Frage, wohin mit den Abfällen, die bei der Gartenarbeit anfallen. Rasenschnitt und andere krautige Abfälle dürfen über die Restmülltonne entsorgt werden. In der mechanisch-biologischen Anlage am Kahlenberg werden sie als organische Inhaltsstoffe aus dem Restmüll ausgewaschen und separat mittels biologischer Vergärung in Biogas umgewandelt. Es gibt aber auch die Möglichkeit Rasen im eigenen Garten zu verwerten.

1. Rasen öfter mähen und den kurzen Rasenschnitt liegenlassen. Kurzer Rasenschnitt wird rasch abgebaut und hilft, den Rasen zu düngen. Nach diesem Prinzip arbeiten auch die Mähroboter.
2. Rasenschnitt frisch oder getrocknet zur Bodenabdeckung verwenden, d.h. schleierdünn auf Gemüsebeete oder unter Beeren- und Heckensträucher verteilen. Die Bodenlebewesen werden sich der leicht verdaulichen Nahrung annehmen und spürbar zur Bodenverbesserung beitragen.
3. Trockener Rasenschnitt kann problemlos nach und nach kompostiert werden. Rasenschnitt in frischem Zustand muss zuvor mit der gleichen Menge holzigen Materials vermischt werden.

Größere Baum- und Heckenpflegeschnitte sollten verschoben werden, bis die Grünschnittplätze wieder öffnen.

Für Fragen steht die Abfallwirtschaft per Mail abfall@landkreis-emmendingen.de oder telefonisch unter 07641 451 9700 zur Verfügung.

Wichtige Info: Auch die **Recyclinghöfe** im Landkreis Emmendingen sind aufgrund der Corona-Verordnung bis auf Weiteres nach wie vor **geschlossen**.

Richtiges Entsorgen von Taschentüchern

Nicht erst seit heute, aber gerade in den Zeiten von Corona ist es besonders wichtig, Hygienetücher richtig zu entsorgen. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft weist darauf hin, dass Taschentücher, Aufwischtücher, Servietten, Einwegschutzmasken, Papierhandtücher und Desinfektionstücher über die Restmülltonne und ausschließlich über diese zu entsorgen sind. Diese gehören in keinem Fall ins Papierrecycling, da sie mit Viren oder anderen Krankheitserregern behaftet sein können. Man sollte diese Abfälle immer in einem Müllsack sammeln und diesen fest verknoten, ehe er in der Restmülltonne entsorgt wird.

Für Fragen steht die Abfallwirtschaft per Mail abfall@landkreis-emmendingen.de oder telefonisch unter 07641 451 9700 zur Verfügung.

Corona: Infos auf der Website und den Sozialen Medien

Das Landratsamt Emmendingen informiert laufend auf seiner Internetseite www.landkreis-emmendingen.de unter

Aktuelles > Coronavirus über die Entwicklungen zu Corona im Landkreis Emmendingen. Neben aktuellen Fallzahlen und weiteren Informationen wie z.B. die Corona-Verordnung des Landes sind hier auch wichtige Kontaktdaten und Rufnummern angegeben, die im Zusammenhang mit Corona von Bedeutung sind. Außerdem informiert das Landratsamt Emmendingen auch in den Sozialen Medien. Auf dem Instagram-Account [@landkreisemmendingen](https://www.instagram.com/landkreisemmendingen) gibt es ebenfalls Neuigkeiten zu Corona und anderen wichtigen Landratsamts- und Landkreisthemen.

MITTEILUNGEN ANDERER BEHÖRDEN



Baden-Württemberg

Finanzamt Emmendingen - Fokus der Finanzverwaltung liegt auf Unterstützung für Unternehmen - starke Verzögerungen bei Alltagsgeschäft zu erwarten

Das baden-württembergische Finanzministerium hat zusammen mit den anderen Landesfinanzministerien und dem Bundesfinanzministerium den Weg freigemacht für steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die wirtschaftlich von der Corona-Pandemie betroffen sind. Durch diese Instrumentarien können den betroffenen Betrieben kurzfristig wichtige Liquiditätshilfen gewährt werden. Die Antragstellungen und Prüfungen für diese Maßnahmen wurden bereits stark vereinfacht und werden von den Beschäftigten der Finanzämter prioritär bearbeitet. Aus diesem Grund wird es bei den Einkommensteuerveranlagungen in diesem Frühjahr zu teils starken Verzögerungen kommen. Der Beginn der Bearbeitung ist momentan für Anfang April vorgesehen, kann sich aber durch die auch in der Steuerverwaltung reduzierte Besetzung und Heimarbeit noch verschieben.

Die Bürgerinnen und Bürger können mit der elektronischen Abgabe ihrer Steuererklärung dazu beitragen, dass ihre Erklärung zügiger bearbeitet werden kann. Im vergangenen Jahr konnten bereits über 13 Prozent der Bescheide automatisiert erstellt werden; eine personelle Bearbeitung war in diesen Fällen nicht mehr notwendig.

Die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger können die Steuerformulare aus dem Internet herunterladen und über Elster elektronisch abgeben. Wer den Service von „Mein ELSTER“ nutzt, kann außerdem seine Daten aus dem Vorjahr übernehmen, eine unverbindliche Steuerberechnung durchführen und die Möglichkeit der vorausgefüllten Steuererklärung nutzen.

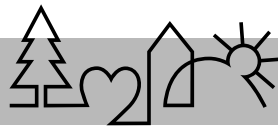
Die elektronische Abgabe ermöglicht zudem, Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten direkt in der Steuererklärung anzugeben. Das erspart Nachfragen des Finanzamtes. Belege sollen nicht mitgeschickt werden, sondern werden nur im Bedarfsfall angefordert. Es genügt, diese für eventuelle Rückfragen vorzuhalten.

Das kostenlose Programm ELSTER und weitere Informationen zur Erstellung Ihrer elektronischen Steuererklärung finden Sie unter <https://www.elster.de>.

Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Sie finden den Steuerchatbot unter <https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de>.

Zusätzlich bietet die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos an, in denen in jeweils rund zwei Minuten dargestellt wird, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet.

Die Erklärvideos finden Sie über die Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.



Wissen Sie wirklich
WER dran ist?



Seien Sie misstrauisch
am Telefon!

Unser Tipp bei
verdächtigen Anrufen:
Legen Sie auf und rufen
Sie uns sofort an unter

110

Beachten Sie:

- › Sprechen Sie am Telefon nicht über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse.
- › Übergeben Sie niemals Geld oder Wertgegenstände an unbekannte Personen.



Ausführliche Tipps zu Ihrem Schutz finden Sie im Falzblatt „Vorsicht, Abzockel“, das bei uns kostenlos erhältlich ist.

Polizeitipps im Netz: www.polizei-bw.de und www.polizei-beratung.de

 **POLIZEI**
BADEN-WÜRTTEMBERG



 **UKBW**
Unfallkasse
Baden-Württemberg

**Kita-Kinder:
Unfallversichert!**

Der Kommunaldialog zum Thema „Kita-Kinder“, der für den 27.04.2020 geplant war, wird aufgrund der aktuellen Situation verschoben.

Interessierte dürfen sich dennoch gerne weiterhin unter <https://www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/aktuelles/seminare-2020/seminar/1663/> anmelden.

Die Anmeldung wird vermerkt und bleibt bestehen. Sobald der neue Termin feststeht, werden die Teilnehmer umgehend informiert.

Eine direkte Anmeldung zum Kommunaldialog sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ukbw.de/kitakinder-sicher-und-gesund.

FÜR UNSERE LANDWIRTE

ForstBW
Wir schaffen Zukunft

ForstBW Forstbezirk
Hochschwarzwald

Lehrgang abgesagt!

Der vorgesehene Lehrgang in St. Peter zum aktuellen Thema "Wiederbewaldung" am 15.4.2020 wird wegen der Corona-Situation abgesagt.

AUS- UND FORTBILDUNG



Landratsamt Emmendingen

Auszubildende in der Pflege gesucht – Noch gibt es freie Ausbildungsplätze an den Pflegeschulen im Landkreis Emmendingen

Im ganzen Land werden dringend Pflegefachkräfte gesucht, so auch im Landkreis Emmendingen. Im Landkreis Emmendingen bieten zwei Pflegeschulen Ausbildungsplätze zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann an. Dies sind die Gewerblich-hauswirtschaftlich-sozialpflegerische Schule Emmendingen GHSE (Ausbildungsstart: August 2020) und die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege im Landkreis Emmendingen (Ausbildungsstart: Oktober 2020). Die Ausbildung dauert in beiden Einrichtungen jeweils drei Jahre. Die Ausbildung kann im Rahmen einer Erstausbildung, einer Neuorientierung für Berufserfahrene oder als Wiedereinstieg nach einer Arbeitspause absolviert werden. Eine Qualifizierung im Bereich der Pflege kann durch eine Ausbildung oder ein Studium der „Angewandten Pflegewissenschaften“ erworben werden.

Weitere Informationen erteilen an der GHSE: Hanna Dangel, E-Mail: pflgeausbildung@ghse.de, Homepage: www.GHSE.de und an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege im Landkreis Emmendingen Frau Henninger. Sekretariat (11 bis 14 Uhr) Telefon 07641 461 1751 oder E-Mail: info@pflgeschule-em.de, Homepage: www.pflgeschule-em.de.

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT
AGENTUR FÜR ARBEIT FREIBURG**



„Nur einmal einreichen“

„Wir bitten die Unternehmen, Anzeigen auf Kurzarbeit nur über einen Kanal einzureichen“, sagt die Geschäftsführerin des Operativen Service Freiburg Marie-Luise Schill. Zustellmöglichkeiten bestehen Online (eServices), per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg.

Offensichtlich aus Verunsicherung, die Unterlagen könnten nicht ankommen, würden viele Arbeitgeber ein und dieselbe Anzeige zu Kurzarbeit parallel auf mehreren dieser Kanäle einreichen. „Diese Praxis erschwert unsere Arbeit erheblich und bindet unnötig Ressourcen, die wir an anderer Stelle gewinnbringender für die Unternehmen einsetzen könnten“, sagt Schill. Der Operative Service Freiburg bearbeitet die Anzeigen von Kurzarbeit für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Agenturen für Arbeit Freiburg, Lörrach, Offenburg und Rottweil – Villingen-Schwenningen.

**IHK-BILDUNGSZENTRUM
SÜDLICHER OBERRHEIN**



Soforthilfeprogramm: Kammern übernehmen Plausibilitätsprüfung

Salomon: „Wir stehen bereit“

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Damit das Geld so schnell wie möglich bei den Betroffenen ankommt, werden die Indus-



trie- und Handels- sowie die Handwerkskammern im Land die Prüfung der Anträge auf Soforthilfe übernehmen.

Für die Antragsteller läuft das Prozedere in wenigen Schritten: Zunächst müssen sie sich das Formular auf der Seite www.wm.baden-wuerttemberg.de (Freischaltung: Mittwoch, 25. März 2020, 18 Uhr) des Ministeriums herunterladen, ausfüllen, ausdrucken und unterschreiben. „Die Unterschrift ist wichtig und verbindlich“, informiert Salomon, „sie gilt als eidesstattliche Versicherung, dass der Antragsteller auch wirklich berechtigt ist, den Zuschuss in entsprechender Höhe zu erhalten. Ohne Unterschrift können wir den Antrag nicht weiterleiten.“ Das unterschriebene Gesuch müssen die Betriebe dann einscannen oder abfotografieren und bei www.bw-soforthilfe.de wieder hochladen. Salomon: „In dieser Sekunde landet das Formular direkt bei unseren Mitarbeitern und wird nach positiver Prüfung an die L-Bank weitergeleitet, die dann das Geld auszahlt.“ Zur Schnelligkeit des Verfahrens können auch die Antragsteller selbst beitragen. Salomons Tipp: „Geben Sie Ihre IHK- oder HWK-Mitgliedsnummer ein. So finden wir Sie sofort in unseren Systemen, das beschleunigt die Bearbeitung enorm.“ Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu fünf Beschäftigten; bis zu 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu zehn Beschäftigten sowie bis zu 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten. Zur Bestimmung der Mitarbeiterzahl erklärt Salomon: „Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten angegeben. Heißt: Jeder, der in einem Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen ist, zählt als eine Einheit. Für Teilzeitbeschäftigte, Saisonarbeitskräfte und Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben, ist der jeweilige Anteil auf die Einheit anzurechnen.“ In der Mitarbeiterzahl nicht enthalten sind Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- beziehungsweise Berufsausbildungsvertrag haben.

Alles Wissenswerte für Unternehmen rund um die Corona-Pandemie gibt es unter der Adresse www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/corona. Hier gibt es auch die Links zum Förderprogramm, zum Antrag und zur Upload-Seite der Kammern.

Zudem bietet die IHK Südlicher Oberrhein eine Beratungshotline: 0761-3858 823 für wirtschaftliche, 0761-3858 824 für rechtliche Fragen (Fragen zum Soforthilfeprogramm des Landes beantworten beide).

Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt in der Kalenderwoche 16

ist am **Donnerstag, 09.04.2020**
um **9.00 Uhr**

Verspätet eingehende Beiträge
können nicht mehr berücksichtigt werden.
Anzeigenschluss ist am Montag um 16.00 Uhr

Das Bürgermeisteramt

ZWEITÄLERLAND



Uffbasse! Online-Gewinnspiel im ZweiTälerGuide verschoben

Die drei Partner (Gewerbeverein Elzach, die Werbegemeinschaft Waldkirch sowie ZweiTälerLand Tourismus) der digitalen Plattform Uffbasse | Der ZweiTälerGuide (www.zweitaelerguide.de) informieren darüber, dass das geplante Ostergewinnspiel (23. März bis 04. April 2020) aufgrund der sehr dynamischen und ungewissen Entwicklung der Coronavirus-Situation auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

VERANSTALTUNGSKALENDER



Wir weisen darauf hin, dass momentan keine Veranstaltungen stattfinden bzw. abgesagt wurden!

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Kapelle St. Martin, Biederbach-Dorf

In der derzeitigen Lage finden keine Rosenkranzgebete mittwochs in der Kapelle "St. Martin" statt.
Robert Klausmann für die Gebetsgemeinschaft, Telefon 1489

Aktuelle Informationen der Seelsorgeeinheit Oberes Eltal

In Absprache mit dem Dekanat und der Erzdiözese Freiburg wird in unserer Seelsorgeeinheit Oberes Eltal, entsprechend den politischen Vorgaben,



bis auf weiteres alle öffentlichen Gottesdienste entfallen. Die Priester der Seelsorgeeinheit werden die üblichen Messen für Sie ohne Kirchengemeinde feiern und die bestellten Mess- Intentionen berücksichtigen.

Ab sofort sind unsere

Kirchen von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Sie zum Gebet geöffnet.

Alle kirchlichen Veranstaltungen und Treffen werden abgesagt,

das gilt auch für das Rosenkranzgebet und die Tauffeiern.

Bestattungen finden im kleinsten Rahmen statt,

direkt auf dem Friedhof, ohne Totengebet und Trauerfeier.

Die Pfarrbüros sind für Besucher geschlossen,

aber zu den gewohnten Öffnungszeiten telefonisch oder per Mail erreichbar.

Ihr Seelsorgeteam

Wegen Corona:

Neuer Termin für Wahl der Pfarrgemeinderäte

Verlängerung der Fristen für Online- und Briefwahl

Erzbischof Stephan Burger hat am Dienstag (17.03.) aufgrund der ständigen Veränderungen der Sach- und Rechtslage in der Corona-Krise weitreichende Entscheidungen für die Wahl der Pfarrgemeinderäte getroffen:

Die Pfarrgemeinderats-Wahl in der Erzdiözese Freiburg wird um zwei Wochen, vom 22.03.

auf den 05.04., verschoben.

Dadurch werden die Fristen für die Online- und Briefwahl verlängert: So kann noch bis zum 03. April, 18.00 Uhr online gewählt werden. Briefwahlunterlagen können noch bis zum Ablauf des 01. April, gestellt und bis zum 05. April, 12.00 Uhr abgegeben werden.

Stichtag für die Erlangung des aktiven sowie passiven Wahlrechts und für die vor der Wahl geltenden satzungsmäßigen Fristen und Termine bleibt der 22.03.2020. Unter den Anforderungen an eingeschränkte Sozialkontakte zur Reduzierung der Neuinfektionen durch Corona waren bereits am vergangenen Freitag (13. März) die Pfarrgemeinderatswahl als Präsenzwahl abgesagt und Wahlpartys untersagt worden. Angesichts der Corona-Epidemie ändert sich die Sach- und Rechtslage in Deutschland nahezu täglich. Für Baden-Württemberg wird die Situation maßgeblich durch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO) bestimmt. Insbesondere für öffentliche Veranstaltungen gelten erhebliche Einschränkungen.

Mit der Entscheidung zur Verlängerung der Fristen für die Online- und Briefwahl können mehr Wahlberechtigte von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Gleichzeitig sind viele Fragen noch nicht restlos geklärt. In einem Brief an die Wahlvorstände schreibt der Geschäftsführer des Diözesanrates Martin Müller: „Derzeit ist noch nicht absehbar, was das für die Ermittlung des Wahlergebnisses bedeutet: Welche Vorkehrungen sind zu treffen, wie werden diejenigen geschützt, die das Wahlergebnis ermitteln? Was bedeutet das für die Verpflichtung, das Wahlergebnis öffentlich zu ermitteln?“

Derzeit werden Verantwortliche auf allen Ebenen vor eine Vielzahl von Entscheidungen gestellt, die sie in sehr kurzer Zeit treffen müssen, berichtet Martin Müller: „Ich gehe davon aus, dass bis zum Ende der Wahl am 5. April geeignete und geprüfte Maßnahmen vorgeschlagen werden können.“

Das Geschehen im Zusammenhang einer Präsenzwahl bedeutet nicht nur ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für die Wählenden, sondern auch in besonderer Weise für die – aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Erkrankungen zu besonders gefährdeten Gruppen gehörenden – Mitglieder von Wahlvorständen. Das Erzbistum Freiburg sieht es für nicht leistbar an, dass für die Wahllokale ausreichend Schutzmittel (beispielsweise Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe usw.) zur Verfügung gestellt werden können. Zudem haben kommunale Einrichtungen die Überlassung kommunaler Räumlichkeiten wie etwa Rathaus, Kita oder Sporthallen aufgrund der ihnen gestellten Vorgaben durch Landratsämter etc. zurückgezogen.

Die Absage der sogenannten Präsenzwahl war daher geboten. Gerade über die 2020 erstmals – neben der Briefwahl – eröffnete Möglichkeit der Online-Wahl ist jedoch eine ausreichende Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl sichergestellt. Bereits seit dem 8. März und noch bis zum 20. März 2020 können die rund 1,6 Millionen Wahlberechtigten online ihre Stimme unter www.ebfr.de/pg-rwahl2020 abgeben. Bisher haben 18.880 Katholikinnen und Katholiken per Mausclick ihre Stimme abgegeben. Daneben hat Erzbischof Burger beschlossen, die Frist zur Abgabe der Briefwahlunterlagen bis zum Wahltag (22. März, 12.00 Uhr) zu verlängern. Im Einklang der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur öffentlichen Veranstaltungen hat die Bistumsleitung die Durchführung von Wahlpartys oder vergleichbarer Veranstaltungen untersagt. Offen und zu gegebener Zeit zu klären ist, ob die an den Wahltermin geknüpften Fristen generell gehalten werden können. Hierzu werden gegebenenfalls gesonderte Entscheidungen ergehen.

Über alle Maßnahmen und aktuellen Entwicklungen im Erzbistum im Zusammenhang mit Corona informiert die Website www.ebfr.de/corona.

PFARRGEMEINDE ST. MANSUETUS OBERBIEDERBACH

Bis auf weiteres finden keine Gottesdienste statt.

Gottesdienst zu Hause feiern – Wie geht das?

In diesen Wochen, in denen leider keine Gottesdienste in unseren Kirchen stattfinden, geben wir wöchentlich einen Vorschlag für eine kleine Wort-Gottesfeier zu Hause heraus. Dabei finden sich auch Anregungen für das Beten mit Kindern und Ideen zur Gestaltung Kar- und Ostertage. Die Vorlagen sind jeweils auf unserer Webseite www.kath-oberes-elztal.de zu finden. Ausgedruckte Exemplare liegen auch in unseren Kirchen aus. Gerne dürfen Sie die Vorlage weiterleiten bzw. Nachbarn, die keinen Internetzugang haben, ein ausgedrucktes Exemplar einwerfen.

Newsletter

Wenn Sie die Vorlagen und das Pfarrblatt automatisch per Mail erhalten möchten, dann können Sie unseren Newsletter unter www.kath-oberes-elztal.de abonnieren.

KIRCHENGEMEINDE ST. NIKOLAUS ELZACH

Bis auf Weiteres finden keine Gottesdienste statt.

EVANGELISCHES PFARRAMT

Aktuelle Mitteilungen

Das evangelische Pfarramt Elzach und Oberprechtal, Pfarrerin Barbara Müller-Gärtner gibt bekannt:.

Die bisherige Form der evangelischen Gottesdienste findet bis 19. April nicht statt. Dies gaben Kirchengemeinderäte der beiden Gemeinden bekannt. Es fällt nicht leicht, diese Entscheidung zu treffen: "Wir wollen als Kirchengemeinden in dieser Zeit nicht unsichtbar sein. Wir wandeln unsere Art, verbunden zu bleiben. Die Glocken werden sonntags weiterhin läuten. Die Johanneskirche und die Christuskirche sind wie gewohnt tagsüber geöffnet."

Der Gottesdienst zur Erinnerung an die Konfirmation am 29. März findet nicht statt.

Beerdigungen können, Stand heute, nur im engsten Familienkreis stattfinden.



Der Besuchskreis setzt seine Besuche aus. Die Geburtstagsgrüße kommen per Post oder Telefonanruf.

Die Konfirmandenarbeit findet ebenfalls nicht in der gewohnten Weise statt. Die Konfirmationstermine für den 3. und 10. Mai werden verschoben, vermutlich auf nach den Sommerferien.

Die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte und Pfarrerin Barbara Müller-Gärtner arbeiten mit Ehrenamtlichen daran, Kontakt zu Menschen in den Gemeinden zu halten. Einander anzurufen, kann helfen, miteinander verbunden zu bleiben.

Die Öffnungszeiten des Pfarramts (dienstags und donnerstags, 15-16.30 Uhr) werden sich weitgehend auf das Telefon beschränken müssen (kein Publikumsverkehr).

Weitere Telefonzeiten für Gespräche können jederzeit vereinbart werden, Tel. 07682-8281, E-Mail: Elzach-oberprechtal@kbz.ekiba.de

Gerade in diesen Zeiten brauchen Menschen geistliche Nahrung. Die Kirchengemeinden werden Vorlagen für Hausgottesdienste anbieten. Diese können per Mail oder auch per Post verschickt werden. Weitere aktuelle Informationen wird in den Schaukästen an den Kirchen bekannt gegeben und in der Presse.

AKTUELLES FÜR UNSERE GEMEINDEN

Karwoche und Osterzeit - für "auf dem Weg"

Sich versammeln ist im Moment nicht möglich. Doch unterwegs sind etliche von uns.

Wenn Sie in Elzach an der Johanneskirche oder in Oberprechtal am Pfarrhaus vorbeikommen, dann können Sie Impulse und Gedanken für "auf dem Weg" lesen...

Offene Kirchen:

Die Johanneskirche, Elzach und die Christuskirche, Oberprechtal sind tagsüber für persönliche Andacht und Beten geöffnet.

Gottesdienste zu Beerdigungen und Abschied:

Im Moment können wir keine Trauergottesdienste feiern. Doch Trauer braucht einen Ort. In den Kirchen gibt es deshalb einen "Trauerort". Hier können Sie die Namen Ihrer Verstorbenen aufschreiben und ihrer gedenken.

Vorlagen für den Hausgottesdienst, Abendandachten und mehr...

finden Sie bei uns für sonntags und für Gründonnerstag und Karfreitag, außerdem für abends.

Glockenläuten:

Die Glocken unserer Kirchen laden ein zur Andacht, zum „Hausgottesdienst“

sonn- und feiertags um 10.15 Uhr, abends um 19.30 Uhr
Wir legen sie in den Kirchen aus. Sie wollen die "Hausgottesdienste" geschickt bekommen (Per E-Mail oder Post)? Rufen Sie an oder schicken Sie uns eine E-Mail Pfarrerin Barbara Müller-Gärtner, Tel: 07682-8281, Zollstockstr. 6, 79215 Elzach, E-Mail: elzach-oberprechtal@kbz.ekiba.de

Ein Ohr für Sie...

Sie wollen reden, einfach so oder über Sorgen und Kummer - Rufen Sie an!

VEREINSMITTEILUNGEN



KLEINKALIBER-SPORTSCHÜTZEN- VEREIN E.V. BIEDERBACH



Altmetallsammlung - Terminabsage

Der Schützenverein Biederbach wird aufgrund der aktuellen Gefährdungslage durch Corona die Altmetallsammlung am 04. April 2020 nicht durchführen.

Sobald es die Situation wieder zulässt, werden wir einen Ersatztermin bekanntgeben.

Förderkreis des KKSv Biederbach e.V.

Absage - Generalversammlung

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Krise, wird die Generalversammlung des Förderkreises am 03.04.2020 nicht stattfinden.

Sobald es die Situation wieder ermöglicht, wird der Termin nachgeholt.

VEREINE AUS DEM ELZTAL/ORGANISATIONEN

Coronaprävention

Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau

Vor dem Hintergrund der Coronakrise hat sich die Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau entschieden, die Mehrzahl ihrer Standorte in Elzach, Oberwinden, Gutach (Bleibach), Kollnau und Simonswald bis auf weiteres zu schließen. Dies dient dem Schutz der Gesundheit von Kunden und Mitarbeitern. Weiterhin geöffnet bleiben die zentralen Standorte in Freiburg, Emmendingen und Waldkirch in der Damenstraße.

Die kostenlose Nutzung der Geldautomaten bezieht sich auf die Volksbank Freiburg, nicht auf andere Volksbanken, also auch nicht auf die Volksbank Breisgau Nord.

Für Informationen steht das Kunden-Service-Center (Tel. 0761-2150, Montag-Freitag 8-18 Uhr) bereit, auch per Mail (info@sparkasse-freiburg.de) oder über <http://www.sparkasse-freiburg.de> und die Sparkassen-App.

24. Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen

L•U•I – Der Innovationspreis für den Ländlichen Raum

Einfallsreiche Baden-Württemberger können sich ab sofort für den Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen, kurz L•U•I, bewerben. Chancen haben diejenigen, die mit ihrer Idee, mir ihrer Innovation die Zukunft der Landwirtschaft bzw. des ländlichen Raums gestalten. Das können Landwirten sein, aber auch Projektgruppen, Gemeinden oder Einzelpersonen ganz anderer Berufsgruppen.

Der L•U•I ist insgesamt mit 5.000 Euro dotiert und wird von der ZG Raiffeisen eG und dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband gestiftet. Sie tragen den L•U•I gemeinsam mit den drei berufsständischen Landjugendverbänden in Baden-Württemberg, den Landfrauen- und Bauernverbänden sowie der Universität Hohenheim.

Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2020

Die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zu den Bewerbungskriterien und den Siegern der vergangenen Jahre finden Sie unter www.lui-bw.de.

Ansprechpartner für Südbaden:

Bund Badischer Landjugend

Alexander Seibold

Merzhauser Str. 111

79100 Freiburg

Tel. 0761 – 271 33 550

info@lui-bw.de



Anmeldung zum Qualifizierungskurs zur Alltagsassistentin in der Pfarrscheune

In Schuttertal entsteht derzeit im Obergeschoss der ehemaligen Pfarrscheune eine selbstverantwortete Pflegewohngruppe. Um diesen Betrieb zu organisieren werden u.a. hauptberufliche Alltagsassistenten (m/w/d) angestellt. Um diese hauptberuflich tätigen Alltagsassistenten auf ihre



Arbeit gut vorzubereiten, bedarf es eines entsprechenden Qualifizierungskurses. Hierfür bietet die Gemeinde Schuttertal gemeinsam mit der Kath. Landfrauenbewegung Freiburg einen Qualifizierungskurs zur Alltagsassistentin in Pflegegemeinschaften an. Dieser Kurs mit maximal 20 Teilnehmer*innen erstreckt sich über 160 Stunden und startet voraussichtlich Ende April. Der Kurs findet in Schuttertal statt. Im Rahmen des Kurses werden Themen wie Kommunikation und Beziehungsgestaltung, Hauswirtschaft und Alltagsassistentin, genauso wie pflegerische Grundlagen und das Thema Demenz behandelt. Auch die Begleitung und der Abschied von sterbenden Menschen steht auf dem Lehrplan. Mit der damit erworbenen Qualifikation können die Teilnehmer*innen in der Pflegegemeinschaft in Schuttertal arbeiten, sind aber auch gefragte Arbeitskräfte in anderen Betreuung- und Pflegeeinrichtungen. Einen Flyer mit den Kursterminen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Schuttertal direkt auf der Startseite unter dem roten Button „Pfarrscheune“. Der Kurs wird von der Gemeinde und durch Spenden bezuschusst, sodass die Kurskosten sich auf nur ca. 250 € belaufen werden. Die Erfahrungen zeigen, dass die Themen, die im Rahmen der Qualifizierung behandelt werden, nicht nur für die künftige Arbeit interessant und lehrreich sind, sondern dass die Teilnehmer*innen auch für sich viel profitieren. Wir freuen uns über zahlreiche Interessierte.

Aufgrund der aktuellen Situation ist es möglich, dass der Kursbeginn verschoben wird zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.

Weitere Informationen und Anmeldung bei Lucia Eitenbichler unter eitenbichler@schuttertal.de, 016097630769 oder bei Ursula Gruninger unter 07826-966620.

SONSTIGE MITTEILUNGEN



verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

ABZOCKE MIT DER ANGST

Mit welchen Mitteln manche Unternehmen und Händler versuchen, Geschäfte mit der Krise zu machen

Das Geschäft mit der Not macht auch vor Corona keinen Halt. Seit ein paar Tagen erhält die Verbraucherzentrale Beschwerden über Unternehmen, die mit der Angst vor Corona Geschäfte machen wollen. **Die Verbraucherzentrale stellte einige der Maschen vor und gibt Tipps, worauf Sie in Zeiten von Corona tatsächlich achten sollten.**

MIT INGWERKONZENTRAT GEGEN VIREN?

Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln beschwören gerne alle möglichen und unmöglichen Wirkungen ihrer Produkte. Auch das Corona-Virus ist inzwischen in der Branche angekommen. So wirbt der Nahrungsergänzungsmittel-Hersteller „Dr. Feil“, beispielsweise mit einem „Immunpaket“ und verspricht Verbrauchern „Stärken Sie sich gegen Virenbelastungen und andere Krankheitserreger“. Enthalten sind in dem Paket 100 ml Ingwerkonzentrat und 90 Nährstoffkapseln mit Zink, Selen, Mangan, Vitamin D und Laktobakterien. Der Preis: 59,80 Euro. Zusätzlich zu dem Immunpaket im Onlineshop hat der Anbieter in seinem Blog einen Artikel mit der plakativen Überschrift „So stärken Sie sich gegen das Coronavirus“ veröffentlicht. Dort wird unter anderem behauptet, dass besagter Ingwer aus dem Immunpaket ein „hohes antivirales Potenzial“ habe und die Vermehrung von Viren „sofort“ hemmen könne. Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Wer sich ausgewogen ernährt, braucht in der Regel keine zusätzlichen Nahrungsergänzungsmittel und Pflanzenkonzentrate. Mehr noch: Diese Werbeaussagen für das Immunpaket, getarnt als pseudowissenschaftlicher Beitrag, sind aus Sicht der Verbraucherzentrale rechtswidrig.

Denn: Lebensmittel dürfen nicht mit heilender oder krankheitsbezogener Wirkung beworben werden. Die Verbraucherzentrale hat dieses Vorgehen inzwischen abgemahnt. Das Fazit: Sowohl die Kapseln als auch das teure Ingwerkonzentrat sind völlig überflüssig. Wer Ingwer mag und gut verträgt, kann die frischen Knollen als Tee zubereiten oder Speisen damit würzen.

NOTFALLPAKET MIT ABGELAUFENER SCHOKOLADE

Noch zu Beginn der Corona-Welle meldete ein Verbraucher das Angebot eines Lebensmitteleinzelhändlers, der in seinem Onlineshop „Notfallpakete“ für 10 Tage verkaufte. Das fast 90 Euro teure Paket enthielt unter anderem 2,5 Kilo Kekse, abgelaufene Schokolade, 8 Dosen Fertiggerichte und nur vier Liter Wasser.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Mit diesem Paket ist man für die beworbene Zeit nicht besonders gut versorgt, es fehlen Vitamine und die Menge an Wasser reicht für eine Person etwa zwei Tage. Es entsteht der Eindruck, dass der Händler die aktuelle Lage ausnutzt, um unliebsame Lagerbestände loszuwerden. Wer sich einen Notvorrat zulegen möchte, sollte sich diesen besser selbst zusammenstellen und kann so eigene Vorlieben und Allergien beachten. Dabei können Verbraucher sich an aktuellen Empfehlungen, beispielsweise des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe orientieren.

HOHE PREISE FÜR DESINFEKTIONSMITTEL UND KLOPIER

Mehrere Meldungen erhielt die Verbraucherzentrale zu übersteuerten Preisen. Betroffen sind derzeit stark nachgefragte Produkte wie Seife, Desinfektionsmittel und Kloppapier. Neben Plattformen für Privatverkäufer und Fakeshops, bei denen die Produkte teils zu Fantasiepreisen angeboten werden, scheinen auch manche Einzelhändler vom Run auf Kloppapier und Co. profitieren zu wollen. Verbraucher meldeten mehrere Fälle, in denen auf den regulären Preis ein bis zwei Euro aufgeschlagen wurden. Das fällt im Einzelnen oft nicht auf, macht in der Summe aber einen deutlichen Gewinn. Ein Verbraucher meldete außerdem, dass ein Fachgeschäft für Büro- und Schreibwaren sein Sortiment spontan erweitert hatte und nun auch Toilettenpapier zum Preis von 9,87 Euro für 8 Rollen anbot.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Verbraucher sollten, gerade bei Angeboten von Onlineshops oder von Privatpersonen vorsichtig sein, es ist zu befürchten, dass mehr und mehr Fake-Shops versuchen, die Corona-Lage für ihre Geschäfte zu nutzen. Im Zweifelsfall ist das Geld weg und die Lieferung bleibt aus. Schwieriger ist die Sache im stationären Handel: „Auch wenn es rechtlich auf den Einzelfall ankommt und es juristisch umstritten ist: Wir meinen, acht Euro für Kloppapier zu verlangen, ist vollkommen überzogen und Abzocke,“ sagt Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. „Wir werden solche Angebote genau beobachten und wo möglich auch dagegen vorgehen“.

MERKWÜRDIGE MITTEL

Ein Verbraucher berichtet von einem Anbieter der ein nicht zugelassenes Medikament anbot, das angeblich die Gefährlichkeit des Coronavirus reduzieren soll. Es sei – so die Aussage des Anbieters – für die Anwendung im „körpereigenen Energiefeld“ gedacht und man solle bei Menschenansammlungen einfach Sprühstöße in die Luft abgeben. Der Preis mit Corona-Rabatt: 33 Euro.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Augenblicklich gibt es noch kein Medikament das tatsächlich gegen Corona hilft. Bei entsprechenden Angeboten ist Misstrauen angesagt.

„Verbraucher sollten bei speziellen Angeboten im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Krise misstrauisch sein und auf Informationen aus offiziellen und seriösen Quellen zurückgreifen“, rät Tausch. Verbraucher, denen fragwürdige Angebote auffallen, können dies der Verbraucherzentrale melden. Die Verbraucherzentrale hat Informationen und weiterführende Links rund um das Thema „Corona“ auf ihrer Internetseite zusammengestellt: www.vz-bw.de/node/45509